Kartellrecht

Unionsrechtlicher Rechtsschutz bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen nach Brexit

ZPO §§ 38, 40; GRCh Art. 47; EUV Art. 19 I, II, 50 III; AEUV Art. 101, 102; Brüssel-Ia-VO Art. 68; EuGVÜ Art. 17

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), Art. 19 I, II EUV, Art. 101, 102 AEUV sowie zu Art. 50 III EUV, Art. 68 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO) und Art. 17 des Übereinkommens vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stehen Art. 50 III EUV, Art. 68 Brüssel-Ia-VO der Anwendung von Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens, insbes. dessen Art. 17, durch die mitgliedstaatlichen Gerichte im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) entgegen, wenn sie über ihre Zuständigkeit für die Entscheidung einer nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erhobenen Klage entscheiden?

Stehen Art. 47 der Charta, Art. 19 I UAbs. 2 EUV, Art. 101, 102 AEUV der Anwendung einer Vorschrift des nationalen Zivilverfahrensrechts entgegen, nach der die Parteien für die Entscheidung einer Klage betreffend Schadensersatzansprüche wegen eines geltend gemachten Verstoßes gegen Art. 101, 102 AEUV die Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats vereinbaren können, die - wie die Gerichte des Vereinigten Königreichs - nicht zur Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV im Hinblick auf die Auslegung der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln berechtigt oder verpflichtet sind? (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 17.6.2026 – KZR 29/25, GRUR-RS 2026 20772 – VISA

Sachverhalt

Die klagenden Sparkassen sind über ihre jeweiligen Verbände Mitglieder des VISA-Systems. Sie haben mit in den USA und im Vereinigten Königreich ansässigen VISA-Gesellschaften Vereinbarungen zur Nutzung der VISA-Karten abgeschlossen. Das VISA-System untersagt den Klägerinnen, mit Inhabern von Zahlungskarten der Marken VISA und VPay, die von dritten Kreditinstituten ausgestellt worden sind, ein direktes Kundenentgelt für den Bezug von Bargeld an ihren eigenen Geldautomaten zu vereinbaren. Die klagenden Sparkassen verlangen ua die Feststellung der Schadensersatzpflicht von VISA für einen Verstoß gegen Art. 101, 102 AEUV. Das VISA-System sieht für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem VISA-System die ausschließliche Zuständigkeit der englischen Gerichte vor. LG und OLG wiesen die Klagen jeweils wegen internationaler Unzuständigkeit ab.

Entscheidung

Der BGH hat Zweifel an der Bejahung der Zuständigkeit der englischen Gerichte. Aus der Brüssel-Ia-VO ergebe sich, dass sich bei einer Klage gegen nicht in der EU-ansässige Beklagte die Zuständigkeit nach den nationalen Bestimmungen richte. Nach §§ 38, 40 ZPO wäre vorliegend eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen worden. Für den BGH lebt nach dem Brexit und den entsprechenden Austrittsabkommen auch das EuGVÜ mit der Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der englischen Gerichte nicht wieder auf. Bei Beantwortung dieser ungeklärten Frage sei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten dem EuGH die Auslegungskompetenz für das Brüsseler Übereinkommen zugewiesen haben. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsstaaten eine solche Befugnis einem Drittstaat wie dem Vereinigten Königreich für den Fall seines Austritts aus der Union hätten einräumen wollen.

Art. 47 I GRCh und Art. 19 I, II AEUV setzen voraus, dass die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätigen Unternehmen, die geltend machen, durch einen sich in diesem Gebiet auswirkenden Verstoß in ihren von Art. 101, 102 AEUV geschützten Handlungsfreiheiten beeinträchtigt zu sein, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, der die vollständige Überprüfung der erhobenen Vorwürfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht insbesondere unter Wahrung des in Art. 267 AEUV geregelten Vorabentscheidungsverfahren gewährleistet. Bei Vereinbarung der Zuständigkeit englischer Gerichte würde diese Möglichkeit fehlen, da die englischen Gerichte keine Befugnis hätten, sich zur Auslegung der einschlägigen Vorschriften nach Art. 267 AEUV an den EuGH zu wenden. Derartige Gerichtsstandsvereinbarungen bergen die Gefahr, dass sich die Vertragsparteien mit ihrem Abschluss über die für die öffentliche Ordnung maßgeblichen Vorschriften der Union hinwegsetzen, indem sie bestimmte Verhaltensweisen der Kontrolle durch die Unionsgerichte entziehen. Daher dürfe ein mitgliedstaatliches Gericht die eigene Zuständigkeit nicht unter Hinweis auf die durch die getroffene Gerichtsstandsvereinbarung begründete ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte ablehnen.

Praxishinweis

Die klagenden Sparkassen setzen mit den von mehreren Sparkassen vor verschiedenen deutschen Gerichten erhobenen Klagen ihr Bemühen fort, Fremdkunden die Nutzung ihrer VISA-Karten an Automaten der Sparkassen nur bei Entrichtung einer individuell festgesetzten Gebühr zu gestatten. Die Instanzgerichte haben zur Frage der Zuständigkeit infolge der Gerichtsstandsvereinbarung unterschiedliche Entscheidungen gefällt. Die vom BGH dem EuGH vorgelegten Fragen sind von fundamentaler Bedeutung für die Zuständigkeit in kartellrechtlichen Streitverfahren bei Beteiligung von Nicht-EU-Streitparteien. Diese würden bei Bejahung der letzten Vorlagefrage kaum eine Möglichkeit haben, sich der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten zu entziehen. Das würde letztlich für Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten von Gerichten aller Nicht-EU-Mitgliedstaaten gelten müssen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Schnelle, Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Stuttgart